

· Marcus Endberg
Cecilienallee 3
33175 Bad Lippspringe
marcus@endberg.de

M. Endberg, Cecilienallee 3, 33175 Bad Lippspringe

Stadt Bad Lippspringe
-Straßenverkehrsbehörde-
Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1

33175 Bad Lippspringe

Bad Lippspringe, 2009/03/11

Beseitigung Verkehrshindernis Lönsweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in die Cecilienallee mündet der Lönsweg ein, welcher für den Kraftverkehr gesperrt ist. Cecilienallee und Lönsweg sind Teil der Routenführung des Radwanderweges LP3, auch bei sportlichen Läufern ist diese Strecke (1600-m-Laufstrecke "Gesundheitspfad") sehr beliebt.

Eingangs des Lönsweges (von der Cecilienallee kommend) steht mittig auf der Strasse ein ca. 1,20 Meter breiter bepflanzter Betonkübel, der ein gefährliches Verkehrshindernis darstellt. Rechts und links des Weges stehen dunkle Betonpfosten, die verbleibende Wegebreite beidseitig des Kübels liegt bei knapp über bzw. knapp unter einem Meter, was zu schmal ist und alleine durch mögliches Hängenbleiben eine erhebliche Unfallgefahr heraufbeschwört.

Bei Dunkelheit ist der Betonkübel nur schlecht zu erkennen, zumal die angebrachten Leiteinrichtungen über die tatsächliche Breite des Kübels täuschen. Auf der Rückseite des Kübels sowie an den beiden seitlichen Pfosten ist keinerlei Leiteinrichtung vorhanden.

Die Engstelle stellt nicht nur für Radfahrer mit (Kinder-)Anhängern ein gefährliches Hindernis dar. Wegen der Enge und der schlechten Sichtbarkeit sind alle Fahrradfahrer, aber auch Fussgänger (Jogger) vom Hindernis und der davon ausgehenden Gefährdung betroffen.

Ich fordere Sie daher hiermit auf, das Hindernis umgehend, spätestens aber 4 Wochen nach Zugang dieses Schreibens entfernen zu lassen. Weiterhin fordere ich die Anbringung verkehrsgerechter Leiteinrichtungen an den beidseitig stehenden Betonpfosten.

Um für mehrspurige Kraftfahrzeugen auch künftig die -ohnehin verbotene- Zufahrt in den Lönsweg zu sperren, empfehle ich das Aufstellen eines einzelnen, in der Wegesmitte aufgestellten schliessbaren Pollers, welcher in Notfällen auch von Rettungskräften entfernt werden kann. Idealerweise sollte auf diesen Poller durch geeignete Markierungen oder eine hellen, gut sichtbaren Pflasterkeil (vgl. H RaS 02, Bild 32) hingewiesen werden.

Sollte es an der zuvor genannten Stelle zu einem Unfall kommen, ergeben sich nicht nur Haftungsansprüche gegenüber den für das Aufstellen Verantwortlichen, sondern ggfs. auch strafrechtliche Konsequenzen wegen Verstosses gegen § 315b StGB.

Bitte teilen Sie mir mit, wie Sie in dieser Angelegenheit verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen,